



53332 Bornheim, den 24. Oktober 2019
Pützweide 9
Telefon: 02222-922573
E-Mail: post@gewerbeverein-roisdorf.de

Bornheimer Trinkwasser von guter Qualität, aber viel zu teuer!

Keine relevante Veränderung der Bornheimer Wasserhärte nach dem neuen Trinkwassermix, aber der Kubikmeterpreis soll ab 2020 auf 1,89 Euro steigen.

Jedes Jahr wird im Monat Juni die Qualität des Bornheimer Trinkwassers geprüft. Dafür wird im Keller des Rathauses, hinter der Wasseruhr, eine Wasserprobe entnommen.

Auch diesmal konnte, wie in all den vergangenen Jahren, die gute Qualität des Bornheimer Trinkwassers bestätigt werden. In keiner der erhaltenen Proben konnte eine Überschreitung der geltenden Grenz- und Richtwerte festgestellt werden, so die Aussage des Hygiene Institut Berg.

Im jetzt vorgelegten 2. Prüfbericht (s. Anlage 3), nach der Veränderung des Trinkwassermix beträgt die **Gesamthärte 2019: 12°**. **Im Jahre 2018 betrug sie 10° Deutsche Härte**. Damit lag der Härtegrad nach der Umstellung in 2018 um 2,7° niedriger als im Jahre 2017 vor der Umstellung und in 2019 gegenüber 2017 nur noch um 0,7° niedriger als vor der Umstellung auf den Mehrbezug des teuren angeblich weicheren Wahnbachwassers. **Dies ist unserer Auffassung nach keine qualitative Veränderung und dafür sollen wir Groß- und Normalverbraucher ab 2020 jetzt nach zwei Jahren zusätzlich eingespeistes Wahnbachwasser (WTV) 17 Cent pro Kubikmeter genutztem Trinkwasser mehr an das Bornheimer Wasserwerk zahlen.** Im Zuge der Trinkwasserdebatte der vergangenen Jahre wurde von den Befürwortern des neuen Trinkwassermix u. a. die Mehrkosten des höheren Bezuges von WTV-Wasser mit einer qualitativen Verbesserung unseres Trinkwasser begründet. Eine Hoffnung, die sich nicht erfüllt hat.

Übrigens, nach Aussage der Betriebsführerin SBB, konnte im 1. Halbjahr 2019 das Wasserwerk einen Gewinn von 145.700 Euro verzeichnen.

In seinen Sitzungen im November und Dezember 2019 werden die Ratsmitglieder sich erneut mit der Konsequenz des Stadtratbeschlusses von 13. Juli 2017 befassen, ab 2020 50 Prozent WTV und 50 Prozent WBV Trinkwasser zu beziehen, s. Anlage 1. Die damit verbundene erneute Preissteigerung um 6 Cent netto auf dann 1,89 Euro brutto für den Hausbezug von Trinkwasser halten wir und ich persönlich für eine unnötige und überzogene Preissteigerung unseres gelieferten Trinkwassers. Denn nicht nur der Kubikmeterpreis wäre dann von 2017 bis 2020 von (1.61 netto) **1.72 Euro** auf (1.77

netto) **1.89 Euro brutto** gestiegen, sondern auch die jährliche Grundgebühr (Kostendeckung für das Leitungsnetz) stieg zwischenzeitlich von 132 Euro im Jahre 2015 auf jetzt 197 Euro brutto.

Waren es bei der letzten Umstellung auf 40 Prozent WTV-Wasser 209.478 Euro Mehrkosten, die auf uns Verbraucher umgelegt wurden, werden es laut Wasserwerk jetzt noch einmal 133.840 Euro Zusatzkosten sein, die ab Januar 2020 an die Wasserwerkskunden weitergegeben werden. Insgesamt 343.318 Euro, ohne einen erkennbaren Nutzen für den Verbraucher. Über 340.000 Euro Mehrkosten für die Zufriedenstellung der Ideologie unserer „Weichwasserfreunde“ im Stadtrat. **Hier nutzen Stadtratsmitglieder die Monopolstellung des Wasserwerkes aus, um die beim Kauf entstandenen Mehrkosten eines gleichwertigen Trinkwassers zu 100 Prozent an ihre Bornheimer Bürger weiterzuleiten.** Keiner der Roisdorfer Gewerbevereinsmitglieder würde so schamlos eine marktbeherrschende Situation in unserer sozialen und freien Marktwirtschaftsordnung ausnutzen.

Eine Steigerung um 17 Cent in zwei Jahren, gleich 10 Prozent pro Kubikmeter für das gelieferte teurere Trinkwasser des Wahnbachtalsperrenverbandes und gleichzeitig erhöhte sich die jährliche Wassergrundgebühr in den letzten fünf Jahren zusätzlich um satte 49 Prozent. Doch am eigentlichen Grund für die Umstellung zu mehr teurem Wahnbachwasser, die Reduzierung des Härtegrades, änderte sich nichts Wesentliches. Es blieb beim Härtegrad mittel, wie vor der Umstellung. Ich verweise hier auf die veröffentlichten Analysewerte.

Der Wasserpreis wird dann ab 2020 in Bornheim bei über 9 Euro für einen Singlehaushalt mit einem separaten Wasserzähler und bei über 6 Euro pro Kubikmeter Wasser bei einer 4-köpfigen Familie liegen, s. Tabelle unten.

Deshalb werde ich mein Antragsrecht als Ratsmitglied wahrnehmen und folgende Änderungsanträge stellen:

- 1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat keine Erhöhung der Trinkwassergebühren um 6 Cent netto auf dann insgesamt 1.89 Euro brutto zu beschließen, und schlägt dem Bornheimer Stadtrat folgende Beschlüsse zur grundsätzlichen Entscheidung vor:**
 - **Der Rat der Stadt Bornheim hebt den 2. Beschluss vom 13. Juli 2017 (Vorlage 402/2017-1), ab 1. Januar 2020 den Anteil des Trinkwasserbezugs vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) auf 50 Prozent zu erhöhen, auf.**
 - **Der Stadtrat beschließt, es beim derzeitigen Trinkwassermix zu belassen.**

Es wird für uns Verbraucher bei den 6 Cent Mehrkosten pro m³ aber nicht bleiben. Der Verwaltungsvorstand schlägt jetzt für die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes am 14. November 2019 zusätzlich vor, auch die Schmutzwassergebühr anzuheben s. Anlage 2. Zwar ab 2020 nur um 4 Cent auf neu 3,33 Euro. Doch auch diese Gebührenerhöhung muss man im Zusammenhang mit der Gesamtrechnung für den Groß- und Kleinverbraucher sehen. Dies ergibt nun eine weitere neue Berechnung. Beispielsweise für den durchschnittlichen Single- bzw. den 4-köpfigen Familienhaushalt, ohne die individuellen Niederschlagswassergebühren:

Hier ein Rechenbeispiel für einen Singlehaushalt inkl. 7 % Mehrwertsteuer ab 2020:

Trinkwasser: (50 m ³ x 1,89 Euro)	94,50 Euro
Grundgebühr: (12 Monate x 16,45 Euro)	197,40 Euro
Abwassergebühr: (50 m ³ x 3,33 Euro)	166,50 Euro
Insgesamt: 458,40 Euro: 50 m³	Pro Kubikmeter: 9,17 Euro

Hingegen sieht in einem 4-Personenhaushalt, der 200 m³ Trinkwasser im Jahr verbraucht, die Rechnung wie folgt aus:

Trinkwasser: (200 m ³ x 1,89 Euro)	378,00 Euro
Grundgebühr: (12 Monate x 16,45 Euro)	197,40 Euro
Abwassergebühr: (200 m ³ x 3,33 Euro)	666,00 Euro
Insgesamt: 1.241,40 Euro: 200 m³	Pro Kubikmeter: 6,21 Euro

Zum Thema bundesweiter Wasserpreisvergleich hier mehr Information:

<https://company.billiger.de/presse/pressemeldungen/marktdaten/2016/Wasserkosten.php>.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr/Euer

Harald Stadler

Vorsitzender Gewerbeverein Roisdorf

Betriebsausschuss	13.11.2019
Rat	05.12.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	669/2019-2
Stand	17.10.2019

Betreff 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 13. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

In § 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,77 EUR/cbm.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2019 auf einen Bezug von 50 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 50 % vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen.

Die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug, sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme werden wie folgt dargestellt:

Mehrkosten durch Wassereinkauf:

Plan Wasserbezugsmengen / Kosten mit dem derzeitigen Mischverhältnis:

	Menge in m ³	Preis Cent	Euro
WTV	931.320	59,60	555.066,72
WBV	1.399.320	29,00	405.802,80
Stadtwerke Brühl	9.360	92,70	8.676,72
Gesamt	2.340.000		969.546,24

Plan Wasserbezugsmengen / Kosten mit Mischungsverhältnis 50/50:

	Menge in m ³	Preis Cent	Euro
WTV	1.165.320	59,60	694.530,72
WBV	1.165.320	29,00	337.942,80
Stadtwerke Brühl	9.360	92,70	8.676,72
Gesamt	2.340.000		1.041.150,24

Die Mehrkosten durch veränderten Wasserbezug belaufen sich auf 71.604,00 Euro pro Jahr.

Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme

	Anzahl	EP	GP
Spülung Transportwasserleitung WTV (in Abhängigkeit der Analyseergebnisse 2019)	1	12.000,00 €	12.000,00 €
Aktualisierung des korrosionschemischen Gutachens 2020	1	2.000,00 €	2.000,00 €
Datenerhebung und Datenanalyse	1	10.864,00 €	10.864,00 €
Probenahmen 2020 (gepl. 3 Stück)	3	10.924,00 €	32.772,00 €
Berichte, Projektsteuerung und Controlling 2020	1	2.600,00 €	2.600,00 €
Spülwasser, Personalaufwand, Störungsbeseitigung pausch.	1	2.000,00 €	2.000,00 €
Mehrkosten Gesamt durch technische Umstellung netto:			62.236,00 €

Die Erhöhung durch die Umstellung macht eine Nachkalkulation im Jahr 2020 zum 01.01.2021 erforderlich.

Die gesamten Mehrkosten belaufen sich auf 133.840,00 Euro. Bei einer Plan-Wasserverkaufsmenge von 2.160.000 belaufen sich die Mehrkosten pro m³ auf 0,06 €. Folglich ist die Verbrauchsgebühr entsprechend von 1,71 EUR/cbm auf 1,77 EUR/cbm anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

14.11.2019

öffentlich

Vorlage Nr. 642/2019-SBB

Stand 17.10.2019

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017

Beschlussentwurf

1. Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV.NRW. S. 341) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am die folgende 1. Satzung vomzur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

Artikel I**§ 4 – Schmutzwassergebühren****Absatz 6 wird wie folgt gefasst:**

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,33 €.

§ 5 - Niederschlagswassergebühr**Absatz 4 und Absatz 6 erhalten folgende Fassung:**

- (4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird um 50% reduziert.
 Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bei Neubauten für die Dauer von 5 Jahren befreit.

Nach Ablauf der 5 Jahre und bei bereits bestehenden begrünten Dachflächen erfolgt eine

Reduzierung entsprechend ihrem Abflussbeiwert wie folgt:

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um
0,1	90 %
0,2	80 %
0,3	70 %
0,4	60 %
0,5	50 %
0,6	40 %
0,7	30 %

Der Abflussbeiwert ist durch eine Bestätigung des Gründachherstellers entsprechend nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die Niederschlagswassergebühr nicht reduziert.

(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,74 €

§ 11 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. bis 30.000 mg/l | 50,13 € |
| 2. über 30.000 mg/l | 70,49 € |

§ 12 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

- | | |
|--------------------|---------|
| 1. bis 2.000 mg/l | 31,34 € |
| 2. über 2.000 mg/l | 50,13 € |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Sachverhalt

Gebührenanpassung Schmutzwasser (§ 4) und Niederschlagswasser (§5):

Die Erftverbandsumlage steigt ab dem nächsten Jahr um 97.786,00 Euro.

Die Bekämpfung von Ratten und Mäusen im Kanalnetz wird meist mit giftigen Fraßködern, den sogenannten Rodentiziden (Nagetierbekämpfungsmittel) durchgeführt. Diese Aufgabe ist seitens des SBB an professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen vergeben, da diese über das benötigte Fachwissen verfügen, die Ursache für einen Befall zu ermitteln und zielgerichtet zu bekämpfen. Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise wurde bisher seitens eines beauftragten Fachunternehmens pauschal jeder zweite Kanalschacht einmal im Jahr mit den Ködern belegt. Aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften wurde das

Leistungsverzeichnis zur Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Bornheim entsprechend der Vorschriften neu erstellt. Es beinhaltet folgende Einzelfristen:

- Befallserhebung (Auslegung und Kontrollen): 6-9 Wochen
- Hauptbelegung: 4 Wochen
- 1. Nachbelegung: 4 Wochen
- 2. Nachbelegung: 4 Wochen
- 3. Nachbelegung: 4 Wochen
- Gesamtsumme: 25 Wochen

Die Mehrbelastung beträgt jährlich 60.000,- Euro

Kalkulation (Die Gebührenanpassung beinhaltet ausschließlich die dargestellten Kostensteigerungen):

Mehrkosten in 2020	
Erhöhung Umlage Erftverband	97.786,00 €
Posten Schädlingsbekämpfung	60.000,00 €
	157.786,00 €
Diese Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren umgelegt!	
Mehrkosten Schmutzwasser	78.893,00 €
kalkulierte Schmutzwassermenge	2.088.720 m ³
bisheriger Preis	3,29 €
Mehrkosten pro m ³	0,04 €
neuer Preis	3,33 €
Mehrkosten Niederschlagswasser	78.893,00 €
kalk. bebaute und befestigte Fläche	2.824.577 m ²
bisheriger Preis	1,71
Mehrkosten pro m ²	0,03
neuer Preis	1,74

Dachbegrünung:

1. Gebührenermäßigung

Dachbegrünungen können bei entsprechender Ausgestaltung eine Entlastung der Abwassernetze schaffen. Sie haben darüber hinaus jedoch noch weitere ökologische Vorteile, wie die Verbesserung des Lokalklimas, die Bindung von Luftschadstoffen und Lärminderung und können zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen. Dachbegrünungen haben jedoch völlig verschiedene Qualitäten.

Die FLL-Richtlinie für Dachbegrünungen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung) und die DIN 1986-100 definieren diese Qualität über den Abflussbeiwert.

Der Abflussbeiwert stellt das Verhältnis von tatsächlichem Abfluss in die Entwässerungsanlage und dem Niederschlag im Bemessungsfall dar.

Durch die Berücksichtigung des Abflussbeiwertes kann man hier intensive Dachbegrünungen mehr fördern als einfache Dachbegrünungen.

Extensive Dachbegrünungen beispielsweise mit einer Aufbauhöhe zwischen 6 und 10 cm, bei einer Neigung bis 15 Grad haben einen Abflussbeiwert 0,5.
 Eine intensive Begrünung beispielsweise mit einer Aufbauhöhe zwischen 15 und 25 cm, bei einer Neigung von 15 Grad hat einen Abflussbeiwert 0,3.

Der Vorstand schlägt daher eine nach Abflussbeiwert gestaffelte Gebührenreduzierung vor (analog den Stadtentwässerungsbetrieben Köln):

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um
0,1	90 %
0,2	80 %
0,3	70 %
0,4	60 %
0,5	50 %
0,6	40 %
0,7	30 %

2. Gebührenbefreiung

Durch die Befreiung von den Niederschlagswassergebühren der jeweiligen begrünten Dachfläche bei Neubauten für 5 Jahre würden Anreize geschaffen Dachbegrünungen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für Dachbegrünungen liegen in der Regel und je nach Qualität zwischen 25 und 100 Euro pro m².

Geht man von der Errichtung einer einfachen extensiven Dachbegrünung aus wären das bei 100 m² Dachfläche Investitionskosten von beispielsweise 2.500 Euro.

Die Ersparnis für den Kunden würde bei einer 100 m² Dachfläche in den ersten 5 Jahren bei insgesamt 855,00 € liegen (100 m² x 1,71 € Gebühr alt x 5 Jahre)

Anschließend führt die Dachbegrünung zu einer dauerhaften jährlichen Einsparung von 85,50 Euro (100 m² x 1,71 € Gebühr alt x 0,5)

Der Vorstand geht davon aus, dass eine Gebührenänderung sich vorrangig bei Neubau-maßnahmen auswirkt und nur wenige vorhandene Dachflächen umgestaltet werden.

Die aktuelle Gebührenkalkulation basiert immer auf den vorhandenen und erfassten Dachflächen. Eine Veränderung führt insoweit erst bei der Erstellung der jährlichen Nachkalkulation zu einem darstellbaren Ergebnis und könnte erst nach 2 Jahren in Folge bei einer festgestellten Unter- oder Überdeckung zu einer Anpassung der Gebühren führen.

Gebühren Klärschlamm Entsorgung (§§ 11 und 12):

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm sowie das Auspumpen und abfahren von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben fallen Fremdkosten der beauftragten Firma und des Erftverbandes an.

Die Kosten des Erftverbandes erhöhen sich für das Jahr 2020 minimal wie folgt:

	Kleinkläranlagen Messwert bis 30.000 mg/l	Kleinkläranlagen Messwert über 30.000 mg/l	Abflusslose Gru- ben Messwert bis 2.000 mg/l	Abflusslose Gruben Mess- wert über 2.000 mg/l
2019	19,40 €	38,36 €	1,91 €	19,40 €
2020	19,48 €	38,51 €	1,92 €	19,48 €

Die Kosten der Fremd-Firma steigen im Jahr 2020 von bisher 17,61 auf € 27,37 €.

Die Regiekosten des Stadtbetriebs für die Koordination und Beauftragung der Abfuhr, sowie der Rechnungserstellung liegen nach wie vor unverändert bei 7 %.

Die Gebührenanpassung beinhaltet ausschließlich die dargestellten Kostensteigerungen.